

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1992/2016

Abteilung: Finanzen

Bearbeiter/in: Knerr, Rudi

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	05.10.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz- Inanspruchnahme der Übergangsfrist

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat stimmt der Inanspruchnahme der Übergangsfrist gem. § 27 Abs. 22 UStG zu.

Begründung:

Zum 01.01.2016 wurde der neue § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Dieser regelt die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab dem 01.01.2017 grundlegend neu. Nachdem bisher die Umsatzsteuerpflicht zwingend mit dem Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz einhergegangen ist, richtet sich der neue § 2 b UStG ausschließlich auf die Qualität der erbrachten Leistung und ob ein Wettbewerb für die angebotene Leistung besteht.

Diese grundlegende Änderung der Besteuerungssystematik wird durch die Notwendigkeit begründet, das nationale Umsatzsteuerrecht an die unionsrechtlichen Vorgaben in der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie anzupassen.

Durch die Änderung der Umsatzbesteuerung sind die erbrachten Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts zunächst in zwei grundlegende Bereiche zu unterteilen. Zu unterscheiden sind hierbei Leistungen, die auf privatrechtlicher Grundlage, also beispielsweise bei einem Kaufvertrag u.ä. erbracht werden. Bei Leistungen die auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden, sind juristische Personen des öffentlichen Rechts zukünftig immer unternehmerisch tätig und somit zur Erhebung der Umsatzsteuer verpflichtet. Für Leistungen, die die juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt erbringen, werden zusätzliche Prüfungen notwendig. Sollte die Behandlung der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Nichtunternehmer in Bezug auf die festgestellte Leistung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen, ist die Leistung, auch wenn sie im Rahmen öffentlicher Gewalt erbracht wird, umsatzsteuerpflichtig.

Insbesondere müssen hierbei die Leistungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit betrachtet und ggf. angepasst werden. Diese Unterscheidung macht eine umfassende Prüfung aller von der Stadtverwaltung Speyer erbrachten Leistungen erforderlich. Der Gesetzgeber hat diesen Arbeitsaufwand ebenfalls erkannt und eine Übergangsfrist gemäß

§ 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 eingeräumt. Die Körperschaft muss jedoch die Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis spätestens 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklären. Die Inanspruchnahme bezweckt die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (bisheriges Recht) in der Fassung vom 31.12.2015 bis einschließlich 31.12.2020.

Es besteht jedoch die Möglichkeit bei einer abgeschlossenen Prüfung jährlich dieses Optionsrecht jeweils bis zum 31.12. zu widerrufen und die Neuregelung ab dem 01.01. des Folgejahres oder rückwirkend zum jeweiligen 01.01. der Vorjahre in Anspruch zu nehmen. Umgekehrt (neues Recht in altes Recht) geht diese Optionsmöglichkeit jedoch nicht mehr.

Sowohl das rheinland-pfälzische Finanzministerium als auch der Städtetag Rheinland-Pfalz empfehlen den Kommunen die Inanspruchnahme der Übergangsfrist. Dies auch deshalb, da die Neuregelung viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die vom Bundesfinanzministerium mit voraussichtlich mehreren Anwendungsschreiben erst gegen Ende des Jahres 2016 aufgegriffen und weiter erläutert werden.